

Satzung
des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.
in der Fassung vom 13. April 2013, geändert am 09. April 2016

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V., im folgenden Landesverband genannt, hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle, zurzeit in 59063 Hamm. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Landesverband ist dem Deutschen Imkerbund e.V. angeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Aufgabe

§ 2

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es handelt sich um „die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ und „die Förderung der Tierzucht“ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 23 Abgabenordnung).

Zweck des Landesverbandes ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutz und zur Erhaltung einer gesunden Landschaft und Umwelt eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Betreuung der ihm angeschlossenen Imkervereine und Kreisimkervereine, um deren Tätigkeit anzuregen und zu unterstützen.
2. Nachwuchsförderung, Beratung und Schulung der Imkerinnen und Imker über eine zeitgemäße Bienenhaltung.
3. Förderung von Zuchtmaßnahmen.
4. Beschaffung von Versicherungsschutz und Vermittlung der Beratung in Rechtsfragen.
5. Vertretung der Interessen der Bienenhaltung in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber den Behörden und weiteren Institutionen.
6. Überwachung der Honigqualität.
7. Förderung der Wissenschaft.
8. Förderung der Bienengesundheit und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
9. Förderung und Schutz von Bienenweide in einer Umwelt, in der Bienen ausreichend Nahrung finden und nicht gefährdet sind.

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf kein Mitglied oder sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gliederung

§ 3

Der Landesverband gliedert sich in Kreisimkervereine und die ihnen angeschlossenen Imkervereine. Beide sind an die Rahmensatzungen des Landesverbandes gebunden. Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, die Rahmensatzung der Kreisimkervereine und die der Imkervereine zu ergänzen.

Die Aufnahme von Kreisimkervereinen bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung des Landesverbandes. Das Ausscheiden eines Kreisimkervereins aus dem Landesverband oder die Auflösung eines Kreisimkervereins muss dem Geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes spätestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich, unter Vorlage des Protokolls der Vertreterversammlung des Kreisimkervereins, auf der der entsprechende Beschluss gefasst wurde, mitgeteilt werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter der Vertreterversammlung des Kreisimkervereins.

Mitglieder des Landesverbandes

§ 4

Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder der Imkervereine der dem Landesverband angeschlossenen Kreisimkervereine. Deren Stimmrechte werden durch die Delegierten der Kreisimkervereine wahrgenommen (siehe §§ 8-10). Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Wahrung ihrer Belange durch den Landesverband.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Aufgaben des Landesverbandes fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Um die Förderung der Bienenhaltung besonders verdiente Personen können zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden. Durch Ernennung zum Ehrenmitglied wird kein eigenes Stimmrecht begründet.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag des Beitretenden an einen Imkerverein des Landesverbandes, in welchem die Satzungen des Imkervereins, Kreisimkervereins und Landesverbandes anerkannt werden, und durch Zustimmung des Vorstandes des jeweiligen Imkervereins. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung des Imkervereins zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Fördernde Mitglieder können ihren Beitritt schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Landesverbandes beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag und teilt dies der Vertreterversammlung mit.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Imkervereine und der Kreisimkervereine

§ 6

Die ordentlichen Mitglieder, die Imkervereine und die Kreisimkervereine haben das Recht auf die Unterstützung und Förderung durch den Landesverband im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Landesverbandes zur satzungsgemäßen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen der Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen zu beachten.
2. Die von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung über ihre Imkervereine fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
3. Dem Landesverband die zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich an den jeweiligen Imkerverein zulässig.
2. Durch Auflösung oder Ausscheiden eines Imkervereins oder Kreisimkervereins. Die Auflösung oder das Ausscheiden gilt immer zum Ablauf des Geschäftsjahres.
3. Durch Ausschluss des Mitgliedes aus einem Imkerverein des Landesverbandes.

Die Mitgliedschaft erlischt nicht bei Übertritt von einem Imkerverein in einen anderen Imkerverein eines Kreisimkervereins des Landesverbandes.

Organe des Landesverbandes

§ 8

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Vertreterversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Ehrenrat
5. Ständige Fachausschüsse

Vertreterversammlung des Landesverbandes

§ 9

Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Vertreterversammlung des Landesverbandes. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorsitzenden der Kreisimkervereine oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Landesverbandes verlangen.

Als stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter gehören ihr an:

1. Die Vorsitzenden der Kreisimkervereine oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter mit je einer Stimme.
2. Die von den Vertreterversammlungen der Kreisimkervereine gewählten Delegierten mit jeweils einer Stimme. Für je angefangene 100 Mitglieder können die Kreisimkervereine einen Delegierten entsenden. Diese können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Vorstandsmitglieder und Obleute des Landesverbandes mit je einer Stimme.

Alle in der Satzung genannten stimmberechtigten Teilnehmer der Vertreterversammlung sind nur mit einer Stimme stimmberechtigt, auch wenn sie mehrere Ämter innehaben.

Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Lediglich Beschlüsse über Änderung der Satzung und der Beschluss zur Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter. Anträge können durch die Vertreterversammlungen der Kreisimkervereine, dem Vorstand oder den ständigen Fachausschüssen gestellt werden.

Über die Vertreterversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, in welchem die in der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse aufgeführt werden. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Die Vertreterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen. Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes, der Obleute und des Ehrenrates.
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes der oder des Vorsitzenden und der Jahresbilanz.
4. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obleute.
5. Die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
9. Die Genehmigung der Geschäftsordnung.

10. Die Zustimmung zur Aufnahme von Kreisimkervereinen.
11. Die Einsetzung ständiger Fachausschüsse.
12. Die Auflösung des Landesverbandes.

Vorstand des Landesverbandes

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand, im folgenden Vorstand genannt, besteht aus fünf Mitgliedern. Dieses sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Dieser Vorstand wird von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Im Abstand von jeweils einem Jahr scheiden aus dem Vorstand aus und sind dann neu zu wählen:

1.Jahr: die oder der stellvertretende Vorsitzende und die dritte Beisitzerin oder der dritte Beisitzer

2.Jahr: die zweite Beisitzerin oder der zweite Beisitzer

3.Jahr: die oder der Vorsitzende und die erste Beisitzerin oder der erste Beisitzer

In diesem jährlichen Rhythmus sind die Ergänzungswahlen von der Vertreterversammlung vorzunehmen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; ihre Form bestimmt die Vertreterversammlung. Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Vertreterversammlung und der Vorstand. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl durch die Vertreterversammlung sind zulässig.

§ 12

Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Er kann nach Ermessen der oder des Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit diese nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Soweit die Angelegenheiten des Landesverbandes nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Vertreterversammlung zu ordnen sind, besorgt sie die oder der Vorsitzende, in Absprache mit dem Vorstand, nach den gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 13

Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende, jeder vertritt den Landesverband einzeln.

Erweiterter Vorstand

§ 14

Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes nach § 11 und die Obleute für fachliche Sonderaufgaben an. Der Vorstand oder die Vertreterversammlung schlagen Obleute für fachliche Sonderaufgaben vor, die für eine Amtszeit von drei Jahren von der Vertreterversammlung gewählt werden. Bestehen ständige Fachausschüsse so wählen diese in Abstimmung mit dem Vorstand ihre Obfrau oder ihren Obmann. Die Wahl ist dann durch die Vertreterversammlung zu bestätigen.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er kann nach Ermessen der oder des Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach § 11 anwesend ist. Er beschließt über alle fachspezifischen Fragen, soweit diese nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Ehrenrat

§ 15

Für den Ehrenrat besteht eine besondere Satzung. Die Satzung des Ehrenrates ist Bestandteil dieser Satzung.

Ständige Fachausschüsse

§ 16

Auf Anregung des erweiterten Vorstandes kann die Vertreterversammlung ständige Fachausschüsse einrichten. Diese werden durch die jeweilige Obfrau bzw. den jeweiligen Obmann geleitet. Die Besetzung, Aufgaben und Arbeitsweisen der ständigen Fachausschüsse werden durch den erweiterten Vorstand in Geschäftsordnungen festgelegt. Die Geschäftsordnungen bedürfen vor Einrichtung eines Fachausschusses der Bestätigung durch die Vertreterversammlung.

Finanzierung, Kassen- und Vermögensverwaltung

§ 17

Die Finanzierung des Landesverbandes erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Vertreterversammlung beschließt und gegebenenfalls durch Beihilfen und Spenden von öffentlichen und privaten Stellen. Die Beiträge sind durch die Imkervereine für ihre Mitglieder an den Landesverband abzuführen.

§ 18

Die Rechnungsführung, Kassen- und Vermögensverwaltung erfolgt durch die seitens des Vorstandes angestellte Geschäftsführerin bzw. den angestellten Geschäftsführer des Landesverbandes.

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Landesverbandes abzuschließen. Es sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen. Die Bücher sind durch einen Angehörigen der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe und durch die dazu bestellten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu prüfen.

Über das Inventar des Landesverbandes ist von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer ein Verzeichnis zu führen. Alle Unterlagen, die das Vermögen des Landesverbandes betreffen, sind von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sicher aufzubewahren.

§ 19

Alle Vorstandsmitglieder, Obleute sowie der Ehrenrat sind ehrenamtlich tätig. Jedoch können ihnen mit Zustimmung der Vertreterversammlung Ersatz für Auslagen, Tagegelder und Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Unberührt bleibt der Anspruch auf vertragliche Vergütung für besondere Leistungen als Geschäftsführer oder dergleichen.

Auflösung

§ 20

Bei Auflösung des Landesverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das verbleibende Vermögen des Landesverbandes ist der Stadt Hamm zuzuwenden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bienenhaltung in Nordrhein-Westfalen zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

§ 21

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Landesverbandes juristisch notwendige Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Von solchen Änderungen muss auf der nächsten Vertreterversammlung berichtet werden.

Bad Sassendorf, den 13. April 2013/geändert am 09.04.2016

gez. Unterschrift der/des 1. Vorsitzenden

Eintragung in das Vereinsregister

Die Satzung des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V., mit der Satzung für den Ehrenrat, der Rahmensatzung für die Kreisimkervereine und der Rahmensatzung für die Imkervereine ist eingetragen beim AMTSGERICHT HAMM 1 unter Nr. 2 VR 491.